

S

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur
5. Auflage 2023

Egal, ob Sie im Assessorexamen als Strafrechtsklausur ein Gutachten mit Anklageschrift, ein Strafurteil oder ein Revisionsgutachten schreiben müssen: Den weitaus größten Anteil macht das materielle Recht aus. Und das unterscheidet sich sowohl in der Auswahl der einschlägigen Tatbestände und Probleme als auch in der geforderten Darstellung von den Anforderungen im 1. Examen.

Da hilft auch der im Assessorexamen zugelassene Strafrechtskommentar nur wenig.

Dort werden viele Rechtsfragen nur thesenhaft und ohne ausführliche Argumentation dargestellt. Zudem hat man in fünf Stunden gar nicht genug Zeit, alles und jedes nachzuschlagen.

Referendarinnen und Referendare fragen deshalb schon lange nach einem Strafrechts-Lernbuch, das folgende Eigenschaften haben soll:

- Das für die erste Staatsprüfung erworbene Wissen wird als Kenntnisstand vorausgesetzt.
- Der gesamte Stoff wird in einem Band zusammengefasst und ermöglicht dadurch die Wiederholung und Vertiefung in komprimierter Form. Dabei werden die Themen schwerpunktmäßig behandelt, die auch in Assessorklausuren gehäuft abgefragt werden.
- Zu wichtigen Rechtsproblemen und Streitständen muss eine Musterformulierung geboten werden, und zwar so, wie man sie in der Klausur hinschreiben könnte.
- Auf besondere Konstellationen und typische Fehler sollten die Leser besonders hingewiesen werden.

Mit dem vorliegenden Skript sollen diese Wünsche erfüllt werden: ein Band, alle Schwerpunktprobleme des Allgemeinen und Besonderen Teils nach der aktuellen Rechtsprechung auf knapp 288 Seiten, zahlreiche Formulierungsmuster und Hinweise zu Fehlerquellen.

Das Skript ergänzt die Bände: „Die staatsanwaltliche Assessorklausur“ und „Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur“. Es vervollständigt damit die Reihe „S2 Skripten 2. Examen“ im Strafrecht und ist das Bindeglied zum „Fischer“ in der praktischen Fallbearbeitung.

Stand: Januar 2023

S

2023

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

Alpmann Schmidt

S2

Skripten 2. Examen

Reitzig/Schneider

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

5. Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-856-6



9 783867 528566

€ 22,90

Alpmann Schmidt

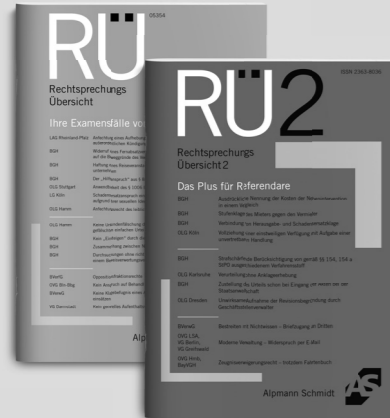


RÜ+RÜ2

Alpmann Schmidt



Das Plus für Referendare



Ihre besonderen Vorteile der Kombiausgabe:

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern
- Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendars- und Assessorklausuren
- Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

Alle Infos zur RÜ2:
www.alpmann-schmidt.de

K2 Fernklausurenkurs 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- **Auch mit individueller Audio-Korrektur erhältlich!**



Alle Infos zum K2:
www.alpmann-schmidt.de

E2 2. Staatsexamen

Online
Examenskurs
per Livestream –
mit Aufzeichnung*!



Auch in Ihrem Bundesland verfügbar:

Baden-Württemberg

Landesteil Baden:
www.as-heidelberg-mannheim.de
info@as-heidelberg-mannheim.de



E2 Württemberg:
www.t1p.de/q7c5d
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de



Bayern

www.as-bayern.de
info@as-bayern.de



Hamburg/Schleswig-Holstein

www.t1p.de/bqs6x
hamburg@alpmann-schmidt-ht.de



Hessen

www.alpmann-schmidt-frankfurt.de
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de



Niedersachsen/Bremen

www.t1p.de/nqhc0
info@rae-mueller-mueller.de



Nordrhein-Westfalen

E2 Westfalen:
www.e2-westfalen.de
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de



Bonn/Düsseldorf/Köln:

www.t1p.de/jlvz1
info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de



Berlin/Brandenburg

www.t1p.de/4ldjb
info@alpmann-schmidt-berlin.de



Mecklenburg-Vorpommern / Sachsen /
Sachsen-Anhalt / Thüringen

www.t1p.de/vsnx
as-ffo@alpmann-schmidt.de



Rheinland-Pfalz/Saarland

www.t1p.de/flgtq
sekretariat@ra-embacher.de



* Art der Vermittlung und inklusive Leistungen können je nach Bundesland unterschiedlich sein.

MATERIELLES STRAFRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2023

Dirk Reitzig
Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider
Rechtsanwalt

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Reitzig/Schneider, Materielles Strafrecht in der Assessorklausur, Rn.

Reitzig, Dirk

Dr. Schneider, Wilhelm-Friedrich

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

5. Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-856-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung 1

1. Abschnitt: Bedeutung des materiellen Rechts im Assessorexamen 1

2. Abschnitt: Häufige Fehler in der Klausurbearbeitung – und wie man sie vermeidet 3

 A. Falsche Zeiteinteilung 3

 B. Fehler im Gutachtenstil 3

 C. Mangelnde Schwerpunktbildung 4

 D. Unnötige sprachliche Längen 4

 E. Ungenaue Obersätze, fehlende Begründungen 4

2. Teil: Strafrecht Allgemeiner Teil 6

1. Abschnitt: Deliktsübergreifende Fragen 6

 A. Tathandlung 6

 B. Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse 6

 C. Kausalität 7

 D. Objektive Strafbarkeitsbedingungen 8

2. Abschnitt: Die verschiedenen Deliktsarten 8

 A. Das vorsätzliche Begehungsdelikt 8

 I. Der Tatbestand des Vorsatzdelikts 8

 1. Objektiver Tatbestand 8

 2. Subjektiver Tatbestand 9

 a) Vorsatzbegriff 9

 b) Vorsatzzeitpunkt 13

 c) Vorsatzgegenstand 13

 d) Abgrenzung Tatumstands-/Subsumtionsirrtum 14

 e) Vorsatzkonkretisierung 15

 f) Dolus cumulativus/alternativus 16

 g) Zielverfehlung 17

 II. Rechtswidrigkeit und Schuld 20

 B. Das fahrlässige Begehungsdelikt 20

 I. Der Tatbestand 20

 1. Fahrlässigkeit 20

 a) Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt 20

 b) Objektive Vorhersehbarkeit 21

 2. Objektive Zurechnung 23

 a) Schutzzweckzusammenhang 24

 b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang 24

 c) Ausschließliche Eigen- oder Drittverantwortung 27

 aa) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung 27

 bb) Ausschließliche Verantwortung Dritter 30

 cc) Zweithandlungen desselben Täters 31

II. Rechtswidrigkeit	32
III. Schuld	32
C. Vorsatz/Fahrlässigkeits-Kombinationen	32
I. Echte	32
II. Unechte, insbesondere die Erfolgsqualifikation	32
1. Tatbestandliche Besonderheiten	33
a) Eintritt und Verursachung der tatbestandsmäßigen Folgen	33
b) Mindestens fahrlässiges Handeln gemäß § 18, ggf. Leichtfertigkeit	33
c) Die objektive Zurechenbarkeit der Folgen sowie der gefahrsspezifische Zusammenhang	34
2. Sonstige Besonderheiten des erfolgsqualifizierten Delikts	37
D. Unterlassungsdelikte.....	37
I. Das echte Unterlassungsdelikt	37
II. Das unechte Unterlassungsdelikt	38
1. Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen	38
2. Die Möglichkeit der Handlung – omissio libera in causa	39
3. Kausalität des Unterlassens	40
4. Garantenpflichten	41
a) Obhutspflichten (Beschützergaranten)	41
b) Aufsichtspflichten (Überwachungsgaranten)	42
5. Die Entsprechungsklausel	45
6. Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	45
7. Rechtfertigung	45
3. Abschnitt: Rechtfertigungsgründe	45
A. Allgemeines.....	45
I. Welche Rechtfertigungsgründe sind zu prüfen?	45
II. Voraussetzungen und Folgen von Rechtfertigungsgründen	46
B. Rechtfertigung nach dem Prinzip der Interessenpreisgabe.....	46
I. Die rechtfertigende Einwilligung	47
II. Die hypothetische Einwilligung	48
III. Die mutmaßliche Einwilligung	48
C. Rechtfertigung nach dem Prinzip überwiegenden Interesses	49
I. Das Festnahmerecht gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO	49
II. Die Selbsthilferegeln des BGB	51
III. Die Notwehr gemäß § 32	51
1. Notwehrlage	52
2. Verteidigungshandlung	53
3. Subjektives Rechtfertigungselement	58
IV. Die Notstandsregeln, § 34, §§ 228, 904 BGB	58
1. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34	58
2. Defensivnotstand, § 228 BGB	60
3. Der Aggressivnotstand, § 904 BGB	60

V. Die rechtfertigende Pflichtenkollision	61
D. Die Rechtfertigung des Handelns von Amtsträgern	61
I. Der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff für das Handeln von Amtsträgern	62
II. Staatliches Handeln als Notwehr/Nothilfe?	64
E. Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Tat	64
I. Umstandsirrtum	64
1. Die Unkenntnis rechtfertigender Umstände	64
2. Die irrige Annahme rechtfertigender Tatumstände	65
II. Subsumtionsirrtum	67
III. Abgrenzung	67
IV. Doppelirrtum	67
V. Teilnahmefähigkeit der Tat bei Rechtfertigungsirrtum des Täters	67
4. Abschnitt: Schuld	68
A. Die Schuldfähigkeit	68
I. Strafunmündigkeit, § 19	69
II. Schuldfähigkeit Jugendlicher und Heranwachsender, §§ 3 und 105 JGG	69
III. Ausschluss der Schuldfähigkeit Erwachsener gemäß § 20	69
1. Feststellung alkoholbedingter Schuldunfähigkeit	69
a) Kriterien alkoholbedingter Schuldunfähigkeit	70
b) Berechnung der BAK	70
2. Verlust der Schuldfähigkeit während der Tatbegehung	71
3. Verlust der Schuldfähigkeit vor der Tatbegehung	72
a) Voraussetzungen	72
b) Vereinbarkeit mit dem Gesetz	73
c) Abgrenzung zum Vollrausch gemäß § 323 a	74
d) Weiterer Anwendungsbereich	75
B. Spezielle Schuldmerkmale.....	75
C. Schuldform	75
I. Vorsatzschuld	75
II. Fahrlässigkeitsschuld	75
III. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen	76
D. Entschuldigungsgründe	76
I. Notwehrexzess, § 33	76
II. Entschuldigender Notstand, § 35	77
E. Das Unrechtsbewusstsein, § 17	78
5. Abschnitt: Täterschaft und Teilnahme	79
A. Überblick	79
I. Beteiligungsformen	79
II. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	80
1. Beteiligung durch aktives Tun an fremdem Tun	80
2. Beteiligung durch Tun an fremdem Unterlassen	81

3. Beteiligung durch Unterlassen an fremdem Tun	81
B. Täterschaft.....	84
I. Unmittelbare Täterschaft	84
II. Mittelbare Täterschaft	84
1. Einen objektiven Tatbeitrag	84
2. Die Tatmittlereigenschaft des Handelnden	84
3. Die Täterschaft des Hintermannes	85
4. Vorsatz	87
III. Mittäterschaft	87
1. Eigener objektiver Tatbeitrag	87
2. Gemeinsamer Tatplan	87
3. Voraussetzungen täterschaftlicher Begehung	88
4. Vorsatz	89
IV. Nebentäterschaft	90
C. Teilnahme.....	90
I. Teilnahmefähige Haupttat	90
1. Vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat	90
2. Der Grundsatz der limitierten Akzessorietät – §§ 28, 29	92
II. Die Teilnahmehandlung	93
1. Anstiftung	93
a) Das Mittel der Anstiftung	93
b) Die Strafbarkeit im Falle der „Umstiftung“	94
2. Beihilfe	94
3. Kettenteilnahme	95
III. Subjektiver Tatbestand der Teilnahme	95
1. Doppelter Teilnahmevorsatz und Vorsatzkonkretisierung	95
2. Der „agent provocateur“	96
3. Irrtum über die Beteiligtenrolle	96
4. Irrtum des Teilnehmers	97
D. Sukzessive Beteiligung	97
6. Abschnitt: Versuch, Vorbereitung und Rücktritt	98
A. Versuchsstrafbarkeit.....	98
I. Der Anwendungsbereich der Versuchsregeln	98
II. Strafbarkeit des Versuchs	98
1. Verbrechen und Vergehen mit Versuchsstrafandrohung	98
2. Versuch der Beteiligung und Beteiligung am Versuch	98
3. Sonderfälle	99
B. Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit und des Rücktritts.....	99
I. Versuchstatbestand	100
1. Tatentschluss	100
a) Abgrenzung von Tatentschluss und Tatgeneigtheit	100
b) Abgrenzung des untauglichen Versuchs vom Wahndelikt	101
c) Abgrenzung des grob unverständigen vom irrealen Versuch	101

2. Tatplangemäßes unmittelbares Ansetzen, § 22	101
a) Normalfall	101
b) Sonderfälle	103
aa) „Beendeter“ Versuch	103
bb) Unechtes Unterlassungsdelikt	104
cc) Mittelbare Täterschaft	104
dd) Mittäterschaft	105
ee) Mehraktige Tatbestände und Qualifikationen	105
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	106
III. Rücktritt vom Versuch, § 24	106
1. Zweck, systematische Stellung und Folgen des Rücktritts	106
2. Prüfungsaufbau des Rücktritts	106
a) Die Versuchssituation	107
aa) Das Fehlen zurechenbarer Vollendung	107
bb) Fehlgeschlagener, beendeter und unbeendeter Versuch	108
b) Die Rücktrittshandlung	112
aa) Rücktritt vom unbeendeten Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	112
bb) Rücktritt vom beendeten Versuch, § 24 Abs. 1 Alt. 2	113
cc) Rücktritt vom vermeintlich vollendbaren Versuch, § 24 Abs. 1 S. 2	114
dd) Rücktritt bei Beteiligung mehrerer, § 24 Abs. 2	114
ee) Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts	115
c) Die Freiwilligkeit	116
C. Versuch der Beteiligung und Rücktritt vom Versuch der Beteiligung	116
I. Versuchte Anstiftung	117
II. Verbrechensverabredung gemäß § 30 Abs. 2	117
7. Abschnitt: Konkurrenzen	118
A. Arten und Bedeutung der Konkurrenzen.....	118
I. Arten von Konkurrenzen	118
II. Bedeutung der Konkurrenzen	118
1. Der Inhalt des Schuldspruchs	118
2. Die Strafzumessung	119
3. Die Reichweite der Rechtskraft des Strafurteils	119
4. Materielle Folgen	120
B. Stellung und Prüfung im Gutachten.....	120
I. Stellung im Gutachten	120
II. Prüfungsreihenfolge	121
1. Mehrheit von Gesetzesverletzungen	121
2. Einheitlichkeit der Ausführungshandlung	122
a) Handlungseinheit/Handlungsmehrheit	123
b) Identität der Ausführungshandlung	124
3. Gesetzeskonkurrenz	126
a) Spezialität	126

b) Subsidiarität	127
c) Konsumtion	127
3. Teil: Eigentums- und Vermögensdelikte	130
1. Abschnitt: Zueignungs- und Bereicherungsdelikte ohne Zwang	130
A. Diebstahl, §§ 242–244 a, 247, 248 a	130
I. Grunddelikt, § 242	130
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 247, 248 a	130
a) Haus- und Familiendiebstahl, § 247	130
b) Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248 a	132
2. Fremde bewegliche Sache	132
3. Wegnahme	133
4. Vorsatz	140
5. Zueignungsabsicht	140
6. Objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Zueignung	143
II. Diebstahl mit Waffen; Wohnungseinbruchdiebstahl; schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Abs. 4	144
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzung, § 247	145
2. § 244 Abs. 1 Nr. 1	145
a) Diebstahl mit Waffen, 1. Alt	145
b) Diebstahl mit gefährlichen Werkzeugen, 2. Alt	146
c) Diebstahl mit einem sonstigen Werkzeug oder Mittel, Nr. 1 b	147
3. Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3	147
4. Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 4	148
III. Diebstahl im besonders schweren Fall, §§ 242, 243	149
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzung, § 247	149
2. Besonders schwerer Fall nach § 243 Abs. 1 S. 2	149
a) Indizwirkung der Erfüllung eines Regelbeispiels	149
b) Ausschluss eines besonders schweren Falles wegen Geringwertigkeitsbezuges, § 243 Abs. 2	151
B. Unterschlagung, § 246	151
I. Grunddelikt, § 246 Abs. 1	151
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 247, 248 a	152
2. Tatobjekt	152
3. Zueignung	152
4. Rechtswidrigkeit der Zueignung	153
5. Subjektiver Tatbestand	153
6. Formelle Subsidiarität	153
II. Veruntreuende Unterschlagung, § 246 Abs. 2	153
C. Betrug, § 263	154
I. Grunddelikt, § 263 Abs. 1	154
II. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 263 Abs. 4, 247, 248 a	155

1. Haus- und Familienbetrug, §§ 263 Abs. 4, 247	155
2. Betrug hinsichtlich geringwertiger Sachen, §§ 263 Abs. 4, 248 a	155
III. Täuschung	155
IV. Irrtum	158
V. Vermögensmindernde Verfügung	159
1. Verfügungsverhalten und -bewusstsein	159
2. Psychische Kausalität	160
3. Vermögensbezug	160
4. Unmittelbare Minderung und minderungsgleiche Gefährdung	162
a) Eingehungsbetrug	163
b) Erschleichen eines Schuldscheins	164
c) Erschleichen einer Kreditkarte oder Girocard mit PIN	164
d) Stundungsbetrug	165
e) Prozessbetrug	165
5. Dreiecksbeziehung	165
VI. Vermögensschaden	165
1. Einseitige Vermögensminderungen	166
2. Austauschverhältnisse	166
a) Saldierungsfähige und nicht saldierungsfähige Positionen	166
b) Objektive wirtschaftliche Minderwertigkeit der saldierungs- fähigen Positionen	166
c) Intersubjektive Schadensbestimmung	167
d) Persönlicher Schadenseinschlag	167
VII. Vorsatz	168
VIII. Absicht stoffgleicher Bereicherung	168
IX. Objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Bereicherung	168
X. Regelbeispiele	169
XI. Sicherungsbetrug	170
D. Computerbetrug, § 263 a	170
I. Unbefugte Datenverwendung	171
II. Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs	171
III. Vermögensschaden	171
IV. Die wichtigsten Fälle unbefugter Datenverwendung	172
1. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber nach eigenmächtiger Erlangung der Zugangsmittel	172
2. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber nach täuschungsbedingter Erlangung der Zugangsmittel	173
3. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber in Überschreitung einer vom Karteninhaber erteilten Befugnis	173
4. Benutzung von Karte und PIN durch berechtigten Karten- inhaber unter Überschreitung des von der Bank eingräumten Kreditlimits	174
5. Benutzung einer gestohlenen Girocard ohne PIN-Eingabe bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren)	175

E. Untreue, § 266.....	176
I. Vermögensbetreuungspflicht des Täters	176
II. Missbrauch	178
III. Treubruch	179
IV. Vermögensnachteil	180
F. Kartenmissbrauch, § 266 b.....	181
I. Scheckkartenmissbrauch	181
II. Kreditkartenmissbrauch	182
2. Abschnitt: Zueignungs- und Bereicherungsdelikte mit Zwang	182
A. Raub, §§ 249–251	182
I. Grunddelikt, § 249	183
1. Raubmittel und Finalzusammenhang	183
a) Personengewalt	183
b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	184
2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache	184
3. Raubspezifischer Zusammenhang	186
4. Vorsatz	186
5. Finalzusammenhang	186
6. Absicht rechtswidriger Zueignung	188
II. Schwerer und besonders schwerer Raub, § 250	188
III. Raub mit Todesfolge, § 251	189
B. Erpressung, §§ 253, 255	189
I. Grunddelikt, § 253	190
1. Nötigungsmittel	190
2. Opferverhalten Tun, Dulden, Unterlassen	190
3. Vermögensnachteil	191
4. Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung	191
II. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255	193
III. Qualifikationen, §§ 250, 251	194
C. Räuberischer Diebstahl, § 252.....	194
I. Vortat	195
II. Raubmittel bei der Tat	195
III. Beutesicherungsabsicht	195
D. Erpresserischer Menschenraub, § 239 a.....	195
I. Tathandlungen	196
II. Erpresserische Absicht	196
III. Ausnutzungsabsicht und restriktive Auslegung im Zwei-Personen-Verhältnis	196
E. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a.....	197
I. Tatopfer	197
II. Angriff auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit	198
III. Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	198
IV. Räuberische Absicht	198

3. Abschnitt: Hehlerei, §§ 259, 260	198
A. Taugliches Tatobjekt.....	199
B. Tathandlung.....	200
I. Handeln im Eigeninteresse auf Erwerberseite	200
II. Handeln auf Vortäterseite in dessen Interesse	200
III. Bereicherungsabsicht	201
4. Teil: Nichtvermögensdelikte	202
1. Abschnitt: Straftaten gegen das Leben	202
A. Totschlag.....	202
I. Tatbestand	202
1. Objektiver Tatbestand	202
2. Subjektiver Tatbestand	205
II. Rechtfertigungsgründe	205
1. Allgemein	205
2. Sterbehilferegeln	205
III. Schuld	206
IV. Strafzumessung	206
B. Mord.....	207
I. Objektive Mordmerkmale	207
1. Heimtücke	207
2. Grausamkeit	211
3. Gemeingefährliche Mittel	212
II. Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht	212
III. Niedrige Beweggründe	214
1. Mordlust	214
2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes	214
3. Habgier	215
4. Sonst niedrige Beweggründe	215
IV. Strafzumessung	215
C. Tötung auf Verlangen, § 216.....	216
I. Tatbestand	216
1. Fremdtötung	216
2. Bestimmtheit durch ausdrückliches und ernsthaftes Tötungsverlangen	216
3. Vorsatz	217
II. Rechtswidrigkeit	217
III. Konkurrenzen	217
D. Beteiligung mehrerer an vorsätzlichen Tötungsdelikten.....	217
I. Objektive Mordmerkmale	218
II. Subjektive Mordmerkmale	218
1. Mittäterschaft	218
2. Teilnahme	218

E. Schwangerschaftsabbruch.....	220
I. Tatbestand	220
II. Rechtswidrigkeit	220
III. Strafzumessung	220
F. Aussetzung, § 221	220
I. Tatbestand	221
II. Qualifikationen	221
III. Strafzumessung	221
IV. Konkurrenzen	222
G. Fahrlässige Tötung, § 222.....	222
2. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	222
A. Verfahrensrechtliche Besonderheiten	222
B. Körperverletzung, § 223.....	222
I. Tatbestand	222
II. Rechtfertigungsgründe	223
C. Gefährliche Körperverletzung, § 224.....	224
I. Tatbestand	224
1. Durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheits- schädlichen Stoffen	224
2. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs	224
3. Mittels eines hinterlistigen Überfalls	225
4. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich	225
5. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung	226
II. Strafzumessung	226
D. Schwere Körperverletzung, § 226.....	226
I. Wissentliche oder beabsichtigte schwere Folge, Abs. 2	227
II. Fahrlässige oder bedingt vorsätzliche schwere Folge, Abs. 1	227
III. Schwere Folgen gemäß § 226	227
IV. Strafzumessung	228
E. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227.....	229
F. Fahrlässige Körperverletzung, § 229	229
G. Körperverletzung im Amt, § 340.....	229
I. Tatbestand	229
II. Rechtswidrigkeit	229
III. Teilnahme	229
H. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231.....	230
I. Tatbestand	230
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	231
3. Abschnitt: Nötigung, Bedrohung und Freiheitsberaubung	231
A. Nötigung, § 240.....	231
I. Tatbestand	231
II. Rechtswidrigkeit, Abs. 2	233
III. Strafzumessung	234

B. Bedrohung, § 241	234
C. Freiheitsberaubung, § 239.....	235
I. Grundtatbestand	235
II. Qualifikationen	235
III. Strafzumessung	236
IV. Konkurrenzen	236
4. Abschnitt: Straftaten gegen die Ehre, §§ 185 ff.	236
A. Besondere Verfahrensvoraussetzungen.....	236
B. Schutzzumfang	237
C. Tatsachen und Werturteile	237
D. Tathandlungen	238
E. Ehrträger.....	238
F. Rechtfertigung	239
G. Absehen von Strafe	240
5. Abschnitt: Straßenverkehrsdelikte	240
A. Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315 c.....	241
I. Gefährdung durch Fahruntüchtigkeit	241
1. Tatausführung im öffentlichen Straßenverkehr	241
2. Tathandlung: Führen eines Fahrzeuges im fahruntüchtigen Zustand	242
3. Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	243
4. Kausalität und gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der Gefährdung	243
5. Vorwerfbarkeit	244
a) Grundfall: Abs. 1 Nr. 1 a/b	244
b) Vorsatz-Fahrlässigkeit, Abs. 1 Nr. 1 a/b i.V.m. Abs. 3 Nr. 1	244
c) Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeit, Abs. 1 Nr. 1 a/b i.V.m. Abs. 3 Nr. 2	244
6. Rechtfertigung	244
7. Schuld	244
8. Konkurrenzen	245
9. Beteiligung	245
II. Gefährdung durch Verkehrsverstoß	245
B. Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316	246
C. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315 b.....	246
I. Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	246
II. Tathandlung: Außeneingriff/ausnahmsweise Inneneingriff unter Verwirklichung einer der Tatmodalitäten nach Nr. 1–3	247
1. Außeneingriff	247
2. Inneneingriff	247
III. Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	248
IV. Kausalität und gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der Gefährdung	248

D. Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315 d	249
E. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142	249
I. Unfall im Straßenverkehr	250
II. Unfallbeteiligter	251
III. Voraussetzungen des § 142 Abs. 1	251
1. Nr. 1: Sichertfernen bei Anwesenheit Feststellungsberechtigter	251
2. Nr. 2: Verletzung der Wartepflicht	252
3. Vorsatz	252
IV. Voraussetzungen des § 142 Abs. 2	253
6. Abschnitt: Vollrausch und unterlassene Hilfeleistung	253
A. Vollrausch, § 323 a	253
I. Rausch durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel	254
II. Vorsatz und Fahrlässigkeit	255
III. Objektive Strafbarkeitsbedingung: Rauschtat	256
B. Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen, § 323 c	256
I. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c Abs. 1	256
1. Unglücksfall	256
2. Unterlassen der erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung	257
3. Vorsatz	257
II. Behinderung von hilfeleistenden Personen	257
7. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte	258
A. Überblick	258
B. Brandstiftung, § 306	259
C. (Gemeingefährliche) schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 1	260
D. (Gesundheitsgefährdende) schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 2	261
E. Besonders schwere Brandstiftung, § 306 b	262
I. Abs. 1	262
II. Abs. 2	262
F. Brandstiftung mit Todesfolge gemäß § 306 c	264
G. Fahrlässige Brandstiftung gemäß § 306 d	264
8. Abschnitt: Urkundsdelikte	264
A. Urkundenfälschung gemäß § 267	265
I. Urkunde	266
II. Sonderformen	267
III. Tathandlungen	267
1. Herstellen einer unechten Urkunde, 1. Var.	267
2. Verfälschen einer echten Urkunde, 2. Var.	269
3. Gebrauchmachen von einer unechten oder verfälschten Urkunde, 3. Var.	269
4. Subjektiver Tatbestand	269
B. Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268	270

I. Technische Aufzeichnung	270
II. Tathandlungen	270
III. Subjektiver Tatbestand	271
C. Fälschung beweisereheblicher Daten gemäß § 269	271
D. Urkundenunterdrückung gemäß § 274.....	271
9. Abschnitt: Straftaten zum Schutz der Strafverfolgung	272
A. Strafverfolgungsvereitelung gemäß § 258 Abs. 1.....	273
I. Vortat	273
II. Ganz oder teilweise Vereitelung	273
III. Subjektiver Tatbestand	274
IV. Persönliche Strafausschlüsse	274
B. Falsche Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 1	274
I. Adressat	275
II. Verdächtigen	275
III. Subjektiver Tatbestand	275
IV. Keine Einwilligung	276
C. Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145 d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1	276
I. Adressat	276
II. Vortäuschen einer Tat	276
III. Täuschung über Beteiligte einer Tat	276
IV. Teleologische Beschränkungen	277
V. Subjektiver Tatbestand	277
VI. Formelle Subsidiarität	277
10. Abschnitt: Aussagedelikte	277
A. Besonderheiten der Beteiligung.....	278
B. Strafbarkeit im Vorfeld von Aussagedelikten	278
C. Falsche uneidliche Aussage, § 153	279
I. Adressat	279
II. Aussage	279
III. Falschheit der Aussage	279
IV. Auswirkungen von Verfahrensfehlern	280
V. Vorsatz	280
D. Meineid, § 154.....	281
I. Falsches Schwören	281
II. Verfahrensfehler bei der Eidesabnahme	281
11. Abschnitt: Straftaten gegen die Zwangsvollstreckung	281
12. Abschnitt: Straftaten zum Schutz der Verwaltung	282
A. Amtsanmaßung, § 132.....	282
B. Schutz staatlicher Dienst und Vollstreckungstätigkeit.....	283
I. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113	283
1. Tatopfer	283
2. Tatsituation	284

3. Tathandlungen	284
4. Vorsatz	284
5. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	284
6. Schuldausschließende Irrtümer	286
7. Regelbeispiele für besonders schwere Fälle	286
II. Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114	286
13. Abschnitt: Korruptionsdelikte, §§ 331 ff.	287
I. Täterkreis	287
1. Amtsträger bei Bestechlichkeit und Vorteilsannahme	287
2. Jedermann bei Bestechung und Vorteilsgewährung	288
II. Vorteil	288
III. Zweck der Zuwendung	289
1. Pflichtwidrige Diensthandlung bei den §§ 332, 334	289
2. Dienstausübung bei den §§ 331, 333	289
IV. Tathandlungen	290
1. Fordern, Sichversprechenlassen, Annehmen bei Bestechlichkeit und Vorteilsannahme	290
2. Anbieten, Versprechen, Gewähren bei Bestechung und Vorteilsgewährung	290
V. Erlaubnis nach § 331 Abs. 3	290
Stichwortverzeichnis	291

1. Teil: Einleitung

1. Abschnitt: Bedeutung des materiellen Rechts im Assessorexamen

„In der Pflichtfachprüfung zum 1. Examen spielt das Strafrecht im Vergleich zum Zivilrecht und zum öffentlichen Recht eine nur untergeordnete Rolle. Deshalb kannst Du beim Strafrecht gleich auf Lücke setzen. Hast Du die erste Staatsprüfung erstmal hinter dir, brauchst du den ganzen Theorienkram sowieso nicht mehr. In der Praxis geht es meist um Prozessrecht und für das materielle Recht kannst Du im Fischer nachschlagen.“ Das sind Parolen, die man häufig von frisch gebackenen Referendaren zum Strafrecht hört oder in Blogs liest. – Leider alles falsch:

1

Assessorklausuren kann man nicht ohne solide materiell-rechtliche Basis schreiben.

- In den meisten Bundesländern (außer Bayern und Sachsen) steht das Strafrecht nach Zahl und Bewertungsanteil der Klausuren an der Gesamtnote **auf derselben Stufe wie das öffentliche Recht**.
- Die Klausuren im Assessorexamen betreffen – unabhängig davon, ob es sich um staatsanwaltliche, richterliche oder anwaltliche Aufgabenstellungen handelt – **mehr als 50 % das materielle Recht!** Wie wollen Sie auch eine Anklageschrift oder ein Strafurteil ohne die vorherige Prüfung der einschlägigen Straftatbestände verfassen? Selbst in der anwaltlichen Revisionsklausur müssen Sie bei der Sachrüge die richtige Anwendung des materiellen Rechts untersuchen.

Zur Prüfung zugelassene Kommentare wie „**der Fischer**“ sind nur hilfreich, wenn man Grundwissen hat und weiß, wo man nachschlagen soll. Denken Sie außerdem an die Zeit! In fünf Stunden müssen Sie einen mit prozessualen und materiell-rechtlichen Problemen gespickten Sachverhalt – unter Berücksichtigung von Beweisverboten und Beweiswürdigung – aus einem Aktenstück ermitteln, strafrechtlich begutachten und eine Abschlussentscheidung oder einen Schriftsatz formulieren. Da ist es unmöglich, jedes Rechtsproblem in der Kommentierung nachzuschlagen.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, empfehlen wir Ihnen unsere monatlich erscheinende und speziell für das Referendariat zugeschnittene Rechtsprechungsübersicht² (RÜ2)! Auch die ebenfalls monatlich erscheinende Rechtsprechungsübersicht (RÜ) bereitet klausurmäßig aktuelle Entscheidungen auf, die nicht nur im 1. Examen relevant sind, sondern häufig auch im Assessorexamen geprüft werden.

Nicht alles kommt in der Prüfung dran

Die Juristenausbildungsgesetze (JAG) bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Juristen (JAPO) der einzelnen Bundesländer lassen nur bedingt Begrenzungen des Prüfungstoffes erkennen. Sie verweisen zur Beschreibung des Pflichtfachstoffs entweder auf das gesamte StGB bzw. die „Kernbereiche des Strafrechts“, was von vornherein keine Einschränkung beinhaltet, oder sie enthalten eine „Öffnungsklausel“, die ein Aufgreifen von Delikten ermöglicht, die nicht zum eigentlichen Pflichtfachstoff gehören. Wird von einer solchen „Öffnungsklausel“ Gebrauch gemacht, verlangt man von Ihnen jedoch nur die korrekte Anwendung des Gesetzes.

Eine punktgenaue Liste der Vorschriften, die Sie in der Klausur beherrschen müssen, kann man seriöserweise nicht aufstellen, da die Auswertung vieler Original-Examenklausuren und Prüfervermerke sowie die Protokolle mündlicher Prüfungen offenbart haben, dass immer wieder „Exoten“ auftauchen. Trotzdem lassen sich **Schwerpunkte** in der Prüfungspraxis erkennen:

Aus dem **Allgemeinen Teil** geht es häufig um Versuchs- und Rücktrittskonstellationen sowie um die Rechtfertigung einer Tat – vor allem nach § 32¹ oder nach § 127 StPO. Ferner kann auch die Schuldunfähigkeit infolge Alkoholisierung ein Problem sein, was dann häufig mit dem Straßenverkehrsrecht kombiniert wird.

Von den **Vermögensdelikten** tauchen schwerpunktmäßig Diebstahl (§§ 242 ff.), Raub (§§ 249, 250), Erpressung (§§ 253, 255) – jeweils mit den dazugehörigen Qualifikationen – sowie Betrug (§ 263) in den Klausuren auf. Aber auch die Anschlussdelikte der §§ 257–259 spielen eine Rolle.

Aus dem Bereich der **Nichtvermögensdelikte** erweisen sich die **Tötungsdelikte** (§§ 211 ff.) und die Straßenverkehrsdelikte (§§ 315 b, 315 c, 316), meist in Kombination mit dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142), als „Klausurklassiker“. Aber auch die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff.) und die Urkundsdelikte (§§ 267 ff.) stellen ein immer wiederkehrendes Klausurmotiv dar. Nicht zu vergessen sind auch Delikte, die Amtsträger schützen (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113, und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114) oder die Amtsträger begehen (Körperverletzung im Amt, § 340, und Falschbeurkundung im Amt, § 348).

Straftatbestände aus dem **Nebenstrafrecht** sowie Bußgeldtatbestände können Sie vernachlässigen, obwohl sie theoretisch zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden können.² In den meisten Fällen werden die Normen des Nebenstrafrechts (z.B. Straftatbestände des WaffG) durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen. Lesen Sie also den Bearbeitervermerk genau!

2 Die lästigen Meinungsstreitigkeiten:

Viele Prüfer beklagen, dass die Klausurlösungen den Fall rechtlich nicht ausreichend durchdringen, weil juristische Meinungsstreitigkeiten nicht oder nur unzureichend dargestellt werden. Achten Sie bei der Lektüre einer Originalentscheidung – unabhängig davon, ob es sich um eines der Instanzgerichte oder des BGH handelt – einmal darauf, wie dort unterschiedliche Rechtsauffassungen dargestellt werden: Abweichende Auffassungen anderer Gerichte oder der Lit. werden mit Zitaten belegt, sauber referiert und mit befürwortenden oder ablehnenden Argumenten auf den Fall angewandt!

Für Assessoriklausuren gilt: Meinungsstreitigkeiten müssen zwar knapper als zum 1. Examen, aber präzise und nach gutachtlichen Regeln dargestellt werden.

Hier (zur Wiederholung) die Kardinalprinzipien:

- Wirkt sich ein Meinungsstreit **nicht auf das Ergebnis aus**, weil die Strafbarkeit nach allen Ansichten zu verneinen ist (z.B. Tatbestands- oder Konkurrenzlösung bei der Unterschlagung, § 246, im Fall der Zweitzueignung), sind verschiedene Rechtsmeinungen nur kurz darzustellen und können gemeinsam subsumiert werden. Jegliche Stellungnahme ist überflüssig.

¹ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

² § 51 Abs. 1 Nr. 8 JAPrO Baden-Württemberg erklärt ausdrücklich den 1. und 2. Teil des OWiG zum Pflichtfachstoff.

- Wirkt sich der Meinungsstreit **auf das Ergebnis aus**, ist jede Auffassung für sich wiederzugeben und kurz zu subsumieren. In der dann erforderlichen Stellungnahme sollten Sie der Rspr. folgen, da auch der Prüfervermerk diese praktische Ausrichtung hat. Begründen Sie Ihre Ansicht mit ein bis zwei kurzen und prägnanten Argumenten.

2. Abschnitt: Häufige Fehler in der Klausurbearbeitung – und wie man sie vermeidet

Die richtige Technik der Klausurbearbeitung ist noch wichtiger als materielles oder prozessuales Detailwissen! Und sagen Sie nicht: „Das kenne ich alles schon!“ Die simpelsten Fehler macht man in der Hektik der Niederschrift. Kontrollieren Sie einmal Ihre eigenen Übungsklausuren aus den Arbeitsgemeinschaften nach den vorerwähnten Regeln oder lassen Sie sie von einem Referendarkollegen gegenlesen. Sie werden sich wundern! **3**

A. Falsche Zeiteinteilung

Das ist die Hauptfehlerquelle. Wird ein vorbereitendes Gutachten verlangt – wie bei den meisten StA-Klausuren –, legen die Bearbeiter dieses zu ausführlich an oder verlieren wegen Unsicherheiten im materiellen und Prozessrecht kostbare Minuten durch Nachschlagen im Kommentar. So bleibt zu wenig Zeit für den praktischen Teil (z.B. Entwurf einer Anklageschrift). Wegen des Zeitdrucks achtet man nicht mehr genügend auf die wichtigen Formalien. Im schlimmsten Fall wird eine unfertige EntschlieÙung abgeliefert. Solche Arbeiten sind der Regel mangelhaft. Der Referendar und die Referendarin sollen schließlich unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Zeit eine für die Praxis brauchbare Lösung zu erstellen. **4**

Hier hilft nur Training: Bearbeiten Sie während der Referendarzeit möglichst viele Klausuren (im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft oder durch Teilnahme am AS-Fernklausurenkurs für das 2. Examen).

B. Fehler im Gutachtenstil

Verstärkt wird das Zeitproblem durch **falsche Handhabung des Gutachtenstils**. **5** Manche Klausuren lesen sich wie Definitionskalender und Lehrbuchauszüge. Natürlich sind eine saubere Gliederung und überzeugende Gedankenführung für jedes Gutachten unverzichtbar. Aber dort, wo der Korrektor Subsumtion und Argumente erwartet, wird er oft enttäuscht. Dort, wo Selbstverständlichkeiten abzuhandeln sind, wird er gelangweilt.

Gestalten Sie stattdessen Ihr Gutachten abwechslungsreich und akzentuiert durch eine Mischung von Urteilsstil, verkürztem Gutachtenstil und ausführlichem Gutachtenstil!

C. Mangelnde Schwerpunktbildung

- 6 **Randelikte oder gar abwegige Tatbestände** werden mit demselben Argumentationsaufwand dargestellt wie die eigentlichen Zentralnormen des Falles.

So machen Sie es richtig: Lassen Sie offensichtlich nicht verwirklichte Delikte weg und stellen Sie bei gesetzeskonkurrierenden Delikten im Urteilsstil fest, dass diese mitverwirklicht sind, aber zurücktreten.

Deliktsschemata werden stur in der vorgegebenen Reihenfolge durchgeprüft, obwohl ersichtlich ist, dass ein späteres Merkmal nicht vorliegt (z.B. fehlender Tötungsvorsatz bei einem Autounfall).

Um überflüssige Ausführungen zu vermeiden, können Sie in solchen Evidenzfällen ausnahmsweise direkt zu dem späteren offensichtlich nicht erfüllten Merkmal springen.

D. Unnötige sprachliche Längen

- 7 Nach Benennung der zu prüfenden Strafvorschrift wird der **gesamte Gesetzestext rezitiert**, bevor auf Definitionen und Subsumtion eingegangen wird. Das ist überflüssig – der Gesetzeswortlaut ist dem Prüfer bekannt!

Besser: Gehen Sie bei der Prüfung unverzüglich auf die einzelnen Deliktsmerkmale ein.

Es werden **zu viele Überschriften** gebildet, deren Inhalt in der weiteren Prüfung wiederholt wird.

Bilden Sie stattdessen nur Überschriften für die einzelnen Beteiligten und Tatkomplexe, sofern vorhanden. Im Übrigen ergibt sich die innere Ordnung Ihres Gutachtens bereits aus der Gliederung!

E. Ungenaue Obersätze, fehlende Begründungen

- 8 Die Prüfung der materiell-rechtlichen Vorschriften ist auf die **falsche Verdachtsstufe** ausgerichtet (Hauptfall: Bei der Frage, ob Anklage zu erheben ist, wird geprüft: „*Der Beschuldigte könnte sich strafbar gemacht haben ...*“).

Richtig ist beim StA-Gutachten: „*Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein ...*“

Die Deliktprüfung wird keiner bestimmten **Handlung** zugeordnet.

Wenn die Handlung nicht bereits in der Überschrift des Handlungskomplexes genannt ist, gilt: In jedem Obersatz muss die Handlung des Tatverdächtigen/Angeklagten genannt sein, durch die er das jeweilige Delikt verwirklicht haben soll:

„Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein, durch die Bestellung der Waren trotz Zahlungsunfähigkeit einen Betrug gemäß § 263 Abs. 1 begangen zu haben.“

Voraussetzung ist natürlich die hinreichende Sicherheit, dass der oder die Beschuldigte die fragliche Handlung auch vorgenommen hat. Sonst muss dies im Rahmen der Deliktprüfung an frühester Stelle geklärt werden.

Juristische Auslegungs- und Abgrenzungsfragen werden unvermittelt und ohne Anknüpfung an einen bestimmten Tatbestand oder ein konkretes Deliktsmerkmal eingeleitet, etwa mit dem Satz: *„Hier kommt es darauf an, ...“*. **9**

Richtig ist: So weit wie möglich vom Gesetz bzw. gesetzlichen Merkmal hin zum Problem:

„A müsste gemäß § 25 Abs. 1 Alt. 2 die Tathandlung ‚durch einen anderen‘ verwirklicht haben.“

Die Subsumtion sowie die Feststellung evident vorliegender Merkmale werden häufig durch **Negativformeln** ersetzt wie: *„Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.“* oder *„In der Akte fehlt jeder Hinweis auf Vorsatz.“* **10**

Besser: Formulieren Sie positiv! *„Der Beschuldigte handelte rechtswidrig.“*

2. Teil: Strafrecht Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Deliktsübergreifende Fragen

- 11 Der grundlegende Aufbau der Strafbarkeitsprüfung wird Ihnen aus dem Studium und dem 1. Examen noch geläufig sein. Bevor wir uns mit den Schwerpunkten der jeweiligen Deliktsarten befassen, sollen hier einige deliktsübergreifende Strafbarkeitsvoraussetzungen angesprochen werden.

A. Tathandlung

- 12 Jede Strafbarkeitsprüfung knüpft an ein **bestimmtes Verhalten** einer Person an. Das muss **im Eingangssatz** der Prüfung **benannt** werden. Damit legt man im Hinblick auf das Simultanprinzip den Bezugspunkt von Vorsatz und Schuld (vgl. §§ 8, 16 und 20: „bei Begehung der Tat“) und beim Versuch den des Tatentschlusses fest. Der von den sog. **Handlungslehren** geführte Streit um die Mindestanforderungen an ein solches Verhalten ist für eine praktische Falllösung **unergiebig**. Insoweit besteht Einigkeit darüber, dass nur ein **menschliches, äußeres, vom Willen steuerbares Verhalten** strafrechtlich relevant ist.

Hiernach sind juristische Personen nicht handlungsfähig, vielmehr handeln sie durch ihre Organe. Auch tierisches Verhalten und Naturereignisse können nicht Gegenstand eines strafrechtlichen Vorwurfs sein. Es wirkt daher fragwürdig zu behaupten, jemand habe „durch seine Schafe“ fremdes Gras weggenommen,³ indem er sie auf fremdem Grund weiden ließ. Ebenso wenig sind bloß gedankliche Vorgänge, wie Absichten oder Wünsche, strafrechtlich erheblich, solange sie nicht in die Tat umgesetzt werden. Keine Handlungen sind ferner Reflexe und Verhaltensweisen im Schlaf oder Bewusstlosigkeit sowie Verhalten, das durch unwiderstehliche Gewalt (vis absoluta) erzwungen ist. Problematisch kann jedoch die Abgrenzung der Reflexe von Automatismen und Affekt- und Kurzschluss-handlungen sein, die, weil vom Unterbewusstsein gesteuert, noch Handlungsqualität haben.

Vermeiden Sie insoweit irgendwelche „Vorprüfungen“ und knüpfen Sie ihre Prüfung gleich an ein Verhalten, das diese Anforderungen entweder zweifelsfrei erfüllt, oder – falls erforderlich – prüfen Sie die Handlungsqualität bei der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung.

Vermeiden Sie aber auch die einseitige Vorwegnahme eines noch zu begründenden Beweisergebnisses durch die Unterstellung der jeweiligen Tathandlung.

Daher wäre es ungeschickt zu formulieren: „Indem der Beschuldigte mit dem Motorrad von A nach B fuhr, könnte er sich einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 2 hinreichend verdächtig gemacht haben“, wo dies noch einer Beweiswürdigung bedürfte. Besser formuliert heißt es:

„Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein, mit dem Motorrad von A nach B gefahren und dadurch eine fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 2 begangen zu haben.“

B. Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse

- 13 Diese haben prozessualen Charakter und betreffen die Zulässigkeit der Strafverfolgung. Ihr Fehlen führt daher im gerichtlichen Verfahren nicht zum Freispruch, sondern zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 206 a bzw. § 260 Abs. 3 StPO. Der Praktiker prüft sie **vor den materiellen Voraussetzungen** der Strafbarkeit. Ein besonderes öffentliches Verfolgungsinteresse bei relativen Antragsdelikten ist jedoch zweck-

³ LG Karlsruhe NStZ 1993, 543.

mäßigerweise im B-Gutachten zu prüfen.⁴ Im Urteils- und Revisionsgutachten gilt aufgrund der weiter gehenden Rechtskraftwirkung jedoch der Grundsatz „**Freispruch vor Einstellung**“, es sei denn, es fehlt schon an einer wirksamen Anklage⁵ oder es liegt ein anderes „Befassungsverbot“ vor.⁶

Daher ist – wo es in Betracht kommt – im Urteils- oder Revisionsgutachten auch bei Feststellung eines Verfahrenshindernisses zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung bereits feststeht, dass ein Schuldspruch am Fehlen seiner materiellen Voraussetzungen scheitert. Denn in diesem Fall muss, soweit dieser Anklagepunkt einer Entscheidung im Urteil bedarf, freigesprochen werden!

C. Kausalität

Die vom Tatbestand eines **Erfolgdelikts** vorausgesetzte **Kausalität** wird nach st.Rspr. nach der sog. **Bedingungstheorie** festgestellt. Hiernach ist für einen Erfolg jede Handlung ursächlich, die **nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel**. Dass sich hiernach in der Regel mehrere Ursachen für einen Erfolg ergeben, ist rechtlich ohne Bedeutung, da alle Bedingungen in diesem Sinne rechtlich gleichwertig sind. Daher hat sich auch der Begriff **Äquivalenztheorie** eingebürgert. Eine Relativierung der rechtlichen Bedeutung verschiedener Ursachen, etwa danach, dass nur die unmittelbar vor dem Erfolg liegende Handlung ursächlich im Rechtssinne sei (so die frühere Lehre vom Regressverbot), wird heute nicht mehr vertreten.

Ergänzend ist folgendes zu beachten:

Es ist nur auf den **konkret eingetretenen Erfolg** abzustellen. Der hypothetische Eintritt ähnlicher, ebenfalls tatbestandsmäßiger Folgen spielt keine Rolle.

Anstelle der weggedachten Handlung dürfen keine hypothetischen Kausalverläufe hinzugegedacht werden, **Reserveursachen sind unbeachtlich**. Die Kausalität entfällt nur, wenn aufgrund der tatsächlich gegebenen Umstände derselbe Erfolg auch ohne die Handlung eingetreten wäre.⁷

Das **Hinzutreten weiteren Handelns** des Täters, des Opfers oder Dritter **unterbricht den Ursachenzusammenhang** nur dann, **wenn dieses Handeln nicht seinerseits durch das vorherige bedingt ist, sondern eine völlig neue Kausalreihe eröffnet**.⁸

Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfällt, ist jede kausal (**alternative Kausalität**).

Beispiel: Werden dem Opfer also gleichzeitig, aber unabhängig voneinander, mehrere für sich tödlich wirkende Giftmengen beigebracht, so ist jede Handlung ursächlich für den Tod.

Um einen Fall **kumulativer Kausalität** handelt es sich dagegen, wenn erst das Zusammenwirken mehrerer Handlungen den Erfolg verursacht. Die Ursachenermittlung bereitet in diesen Fällen nach der Bedingungstheorie keine Schwierigkeiten.

Beispiel: Gibt der Täter auf das durch einen ersten Schuss bereits tödlich verletzte Opfer einen weiteren Schuss ab und stirbt das Opfer an dem Zusammenwirken der beiden durch die Schüsse verursachten tödlichen Verletzungen, so sind beide Handlungen für den Tod ursächlich.⁹

⁴ Siehe im Einzelnen AS-Skript Die staatsanwaltliche Assessorklausur (2021), Rn. 25.

⁵ BGHSt 46, 130.

⁶ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt Einl. Rn. 143 ff.; siehe hierzu im Einzelnen AS-Skript Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur (2023), Rn. 20 ff.

⁷ BGH RÜ 2004, 34.

⁸ Vgl. BGH NStZ 2001, 29; BGH RÜ 2016, 163.

⁹ BGH NJW 1993, 1723.

Der Grundtatbestand ist stets ein Vorsatzdelikt. Da § 18 die **Fahrlässigkeit als Mindestvoraussetzung** der Strafbarkeit begründet, ist **auch die vorsätzliche Verwirklichung** qualifizierender Folgen tatbestandsmäßig.

Die durch die Verursachung der qualifizierenden Folgen eintretende Erhöhung des Strafrahmens fällt stets drastisch aus. Daher besteht Einigkeit in Rspr. und Lehre darüber, dass an den Verursachungszusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge besondere Anforderungen zu stellen sind, die im Allgemeinen als **gefahr-spezifischer Zusammenhang** bezeichnet werden, dessen Inhalt allerdings im Einzelnen umstritten ist.

Aufbauschema: Vollendetes erfolgsqualifiziertes Delikt

- Grundtatbestand
- Erfolgsqualifikation
 - Eintritt und Verursachung der tatbestandsmäßigen Folgen durch das Grunddelikt
 - Mindestens fahrlässiges Handeln gemäß § 18, ggf. Leichtfertigkeit
 - Objektive Zurechenbarkeit der Folgen sowie gefahr-spezifischer Zusammenhang
- Rechtswidrigkeit
- Schuld, insbesondere Fahrlässigkeitsschuld hinsichtlich der schweren Folge

1. Tatbestandliche Besonderheiten

a) Eintritt und Verursachung der tatbestandsmäßigen Folgen

Bei den qualifizierenden Folgen handelt es sich meist um den Tod eines Menschen oder schwere Verletzungsfolgen gemäß § 226. Für die Feststellung des Ursachenzusammenhangs gelten die allgemeinen Regeln.

58

Wurde der Grundtatbestand durch Unterlassen erfüllt, muss dieses „quasikausal“ für die schwere Folge sein.¹⁰⁶

b) Mindestens fahrlässiges Handeln gemäß § 18, ggf. Leichtfertigkeit

Nach h.Lit. und st.Rspr. liegt die Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt stets in der vorsätzlichen Erfüllung des Grunddelikts. Demnach kommt es für den Tatbestand nur noch auf die **objektive Vorhersehbarkeit** der Folgen an.¹⁰⁷ Dabei ist jedoch nicht auf den konkreten Kausalverlauf und die eingetretenen Folge abzustellen. Vielmehr genügt es, wenn die tatbestandlich vorausgesetzten Folgen **generell** als Folge des jeweiligen Grunddelikts **vorhersehbar** sind.¹⁰⁸

59

Ob im Fall einer vorsätzlichen Tötung § 227 ausgeschlossen ist oder gemäß § 18 erst recht erfüllt ist, aber auf Konkurrenzebene zurücktritt, kann dahingestellt bleiben.¹⁰⁹ Wurde eine vorsätzliche Tötung festgestellt, braucht § 227 nicht auch noch geprüft zu werden! Ist nicht aufzuklären, welche von mehreren Misshandlungen des Opfers durch denselben Täter tödlich war, von denen nur eine von Tötungsvorsatz getragen war, kann eine wahldeutige Verurteilung gemäß § 227 jedenfalls auf das normative Stufenverhältnis von Vorsatz und Fahrlässigkeit gestützt werden.¹¹⁰

¹⁰⁶ BGH RÜ 2013, 777 zur Freiheitsberaubung mit Todesfolge durch Unterlassen.

¹⁰⁷ BGH HRRS 2012, Nr. 893.

¹⁰⁸ BGH NStZ 2008, 686; BGH NStZ 2016, 400.

¹⁰⁹ Fischer § 227 Rn. 7.

¹¹⁰ BGHSt 35, 305.

aus. Die Tat kann jedoch wegen des irrumsbedingt verbleibenden Handlungsunwertes nach Versuchsregeln gemäß § 22 (a.A.: analog § 22) bestraft werden. Wo der Versuch nicht mit Strafe bedroht ist, also auch beim Fahrlässigkeitsdelikt, scheidet daher eine Strafbarkeit aus. In der Rspr. ist diese Frage ungeklärt.²⁴⁷ Einige Entscheidungen²⁴⁸ gehen von einer Vollendungsstrafbarkeit aus, anderen²⁴⁹ liegt der Standpunkt der h.Lit. zugrunde. In einer neueren Entscheidung ist der BGH der h.Lit. im Ergebnis gefolgt, ohne auf die Gegenmeinung einzugehen.²⁵⁰

Für die h.Lit. spricht, dass eine tatsächlich erforderliche und gebotene Verteidigung nicht als vollendete Straftat geahndet werden kann, wenn der Angegriffene diese Umstände nicht kennt. Denn dann wäre die Handlung zugleich geboten und verboten. Zudem müsste gegen diese Verteidigung wieder Notwehr und Nothilfe zulässig sein. Das stellt einen Wertungswiderspruch dar. Zudem schließt ein Einverständnis die Vollendungsstrafbarkeit auch dann aus, wenn der Täter es nicht kennt. Es bleibt ein untauglicher Versuch. Warum dies im Falle einer rechtfertigenden Einwilligung anders sein sollte, ist sachlich nicht zu begründen.

2. Die irrige Annahme rechtfertigender Tatumstände

Die irrige Annahme von Umständen, die die Tat gerechtfertigt hätten, wird von der h.M. als **Erlaubnistatbestandsirrtum** bezeichnet. Die Rechtsfolgen sind streitig. **161**

Nach der heute ganz herrschenden **Schuldtheorie** ist das Bewusstsein, sich strafbar zu machen, keine Voraussetzung der Strafbarkeit und das materielle Unrechtsbewusstsein eine selbstständige Voraussetzung schuldhaften Handelns.²⁵¹ Dies wird durch § 17 bestätigt, nach dem trotz fehlenden Unrechtsbewusstseins bei Vermeidbarkeit des Irrtums wegen vorsätzlicher Begehung bestraft werden kann. Innerhalb dieser Ansicht sind die Folgen fehlenden Unrechtsbewusstseins jedoch streitig. **162**

a) Nach der **strengen Schuldtheorie** sind alle Fälle fehlenden Unrechtsbewusstseins in § 17 geregelt, soweit nicht vorrangig § 16 eingreift. Da die irrige Annahme rechtfertigender Umstände aber nicht in § 16 geregelt sei, seien die Folgen gemäß § 17 zu bestimmen. Dagegen spricht die fehlende Differenzierung nach den Gründen fehlenden Unrechtsbewusstseins: Die irrige Annahme einer rechtfertigenden Einwilligung, z.B. bei § 303 Abs. 1, müsste hiernach gemäß § 17 behandelt werden, obwohl die irrige Annahme eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses, z.B. bei § 303 Abs. 2, einen Tatumstandsirrtum gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 darstellt. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen einleuchtenden Grund. Diese Ansicht bedarf in einer praktischen Arbeit keiner Erörterung. **163**

b) Die heute ganz h.M., die **eingeschränkte Schuldtheorie**, differenziert dagegen nach den Gründen des fehlenden Unrechtsbewusstseins. Stellt sich der Täter irrig Umstände vor, die seine Tat im Falle ihres Vorliegens gerechtfertigt hätten, so sei er jedenfalls im Ergebnis nicht anders als im Falle des Tatumstandsirrtums gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 zu behandeln. Über die Begründung bestehen allerdings unterschiedliche Ansichten. Nach der **Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen** entfällt mit dem Erlaubnistatbestandsirrtum der Vorsatz gemäß § 16 Abs. 1 S. 1. Nach der **Unrechtstheorie** entfällt der Handlungsunwert einer Vorsatztat und daher analog § 16 Abs. 1 S. 1 die Vorsatzstrafbarkeit. Nach der **rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie** entfällt rechtsfolgenanalog § 16 Abs. 1 S. 1 der Vorsatzschuldvorwurf. **164**

²⁴⁷ So ausdrücklich BGHSt 56, 11.

²⁴⁸ BGH RÜ 2005, 82; BGH NSTZ 2007, 325; BGH HRRS 2010 Nr. 911.

²⁴⁹ BGHSt 38, 155; ausdrücklich OLG Celle JuS 2013, 1042.

²⁵⁰ BGH RÜ 2017, 236.

²⁵¹ So bereits die grundlegende Entscheidung BGHSt 2, 194, der der Gesetzgeber später mit dem 2. StRG von 1969 mit der Regelung des § 17 StGB gefolgt ist.

Auch die st. Rspr. folgt der eingeschränkten Schuldtheorie. Unklar ist jedoch, ob der Erlaubnistatbestandsirrtum hiernach zum Ausschluss des Vorsatzunrechts²⁵² oder der Vorsatzschuld²⁵³ führt.

Diese Ansichten unterscheiden sich im Ergebnis nur hinsichtlich der Frage, ob die im Erlaubnistatbestandsirrtum begangene Tat eine vorsätzliche rechtswidrige Tat und daher teilnahmefähig ist.

Wo nur nach der Strafbarkeit des im Erlaubnistatbestandsirrtum Handelnden gefragt ist, sollte man sich deshalb einer Stellungnahme zu diesem Streit enthalten!

Beispiel (im Anschluss an das Beispiel oben Rn. 115): Der Beschuldigte hat sich unwiderlegbar dahingehend eingelassen, dass er befürchtete, nicht nur von Z, sondern auch von D mit den Hunden angegriffen zu werden.

„Der tödliche Messerstich war daher weder durch Notwehr noch durch Notstand gerechtfertigt.

4. Ein hinreichender Tatverdacht wegen Totschlags könnte jedoch wegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums ausgeschlossen sein.

a) Ein solcher setzt die irrige Annahme von Umständen voraus, die die Tat im Falle ihres Vorliegens gerechtfertigt hätten. Vorliegend wird dem Beschuldigten seine Einlassung, er habe angenommen, nicht nur von Z, sondern auch von D mit den Hunden angegriffen zu werden, nicht zu widerlegen sein. Unter diesen Umständen scheint ein Ausschluss des Gebotenseins der Verteidigung fraglich. Die dem Beschuldigten zur Last liegende Notwehrprovokation schließt die Berufung auf Notwehr nicht aus, sondern führt nur zu einer Einschränkung seiner Befugnisse nach Maßgabe der oben dargelegten Abwägung. Hier hätte der Beschuldigte zwar dem Angriff des Z zunächst ausweichen können, um seine Bewaffnung mit dem Messer vor weiteren Attacken anzudrohen. Jedoch hätte er sich unter den angenommenen Umständen dann dem Angriff zweier Männer ausgesetzt gesehen, die zudem die beiden mitgeführten Hunde hätten einsetzen können. Dies wäre mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für den Beschuldigten mit dem Risiko ernsthafter Verletzungen und dem Unterliegen in einer körperlichen Auseinandersetzung verbunden gewesen. Danach wäre unter den von dem Beschuldigten angenommenen Umständen der sofortige Einsatz des Messers auch geboten gewesen.

b) St.Rspr. und h.Lit. folgen hinsichtlich der Rechtsfolgen der eingeschränkten Schuldtheorie, nach der der Erlaubnistatbestandsirrtum eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Begehung ausschließt. War der Irrtum vermeidbar, so kommt allenfalls eine fahrlässige Begehung in Betracht. Zur Begründung wird zum Teil ein Vorsatzausschluss gemäß § 16 Abs. 1 S. 1, zum Teil ein Ausschluss des Vorsatzunrechts analog § 16 Abs. 1 S. 1, nach a.A. ein Ausschluss des Vorsatzschuldvorwurfs rechtsfolgenanalog § 16 Abs. 1 S. 1 angenommen. Danach scheidet vorliegend, ohne auf den Streit über die Begründung eingehen zu müssen, ein hinreichender Tatverdacht wegen Totschlags aus.

Im Anschluss daran ist auf einen hinreichenden Tatverdacht wegen fahrlässiger Tötung einzugehen.

252 BGHR StGB § 32 Abs. 2 Erforderlichkeit 1: Tatbestandsirrtum; ebenso BGH NSTZ 1996, 29; BGH StV 2013, 503; BGH NSTZ 2020, 725.

253 BGH RÜ 2012, 163 (Hell's Angels Fall): Wegfall des Vorsatzschuldvorwurfs.

II. Subsumtionsirrtum

Bei einem **Subsumtionsirrtum** über die Rechtfertigung der Tat ist wieder nach Unkenntnis oder irriger Annahme zu unterscheiden. **165**

Glaut der Täter in Kenntnis der rechtfertigenden Umstände aber in Unkenntnis des Rechtfertigungsgrundes oder seiner rechtlichen Reichweite, Unrecht zu tun, so handelt es sich um ein strafloses **Wahndelikt** (umgekehrter Verbotsirrtum). **166**

Die irrige Annahme der Existenz eines Rechtfertigungsgrundes oder die Überdehnung seiner rechtlichen Voraussetzungen stellt dagegen nach h.M. einen sog. **Erlaubnisirrtum** dar, der als „indirekter Verbotsirrtum“ gemäß § 17 zu behandeln ist. **167**

III. Abgrenzung

Auch auf der Rechtswidrigkeitsebene kommt es danach auf die **Abgrenzung** von Tatumstandsirrtum zum Subsumtionsirrtum an. Dabei sollte man von den zur Abgrenzung von Tatumstands- zum Verbotsirrtum entwickelten Grundsätzen ausgehen. Daher handelt es sich bei der irrigen Annahme, einen Schadensersatzanspruch zu haben, den der Täter gemäß § 229 BGB durchzusetzen versucht, um einen Erlaubnistatbestandsirrtum. Bei einem Irrtum über gesamtatbewertende Voraussetzungen der Rechtfertigung, wie z.B. das Gebotensein einer Verteidigung oder die Angemessenheit einer Notstandshandlung muss folgerichtig differenziert werden: Wer die tatsächliche Bewertungsgrundlage verkennt, handelt im Tatumstandsirrtum; wer in Kenntnis der Umstände sein Handeln fehlerhaft als geboten bzw. angemessen bewertet, handelt im Erlaubnisirrtum. **168**

IV. Doppelirrtum

Auch im Bereich der Rechtswidrigkeit kann ein „**Doppelirrtum**“ auftreten. Kennt der Täter die ihn rechtfertigenden Umstände nicht, so bleibt die Tat nach der oben dargestellten h.M. auch dann nur als Versuch strafbar, wenn der Täter irrig glaubt, sie rechtswidrig zu vollenden, da diese Annahme lediglich ein strafloses Wahndelikt begründet. Misst der Täter einem irrig angenommenen Umstand eine rechtfertigende Bedeutung bei, die er nicht hat, so stellt auch dies lediglich einen Verbotsirrtum gemäß § 17 dar. **169**

Ein Zusammentreffen von Erlaubnistatbestandsirrtum und Erlaubnisirrtum ist das jedoch nicht, da ein Erlaubnistatbestandsirrtum nur vorliegt, wenn die irrig angenommenen Umstände die Tat tatsächlich gerechtfertigt hätten!

Ein vergleichbarer Fall ist der sog. **Putativnotwehrexzess**. Darum handelt es sich im Falle der irrigen Annahme einer Notwehrlage, die die Handlung wegen Überschreitens der Grenzen des Erforderlichen oder Gebotenen selbst im Fall ihres Vorliegens nicht gerechtfertigt hätte. Manche wollen hier im Falle des „nachzeitigen“ Putativnotwehrexzesses § 33 anwenden, wenn der Irrtum unvermeidbar war. Nach h.M. und Rspr. handelt es sich dagegen um einen Verbotsirrtum gemäß § 17.²⁵⁴ **170**

V. Teilnahmefähigkeit der Tat bei Rechtfertigungsirrtum des Täters

Die Teilnahmefähigkeit der im Irrtum über die Rechtswidrigkeit begangenen Tat hängt von dem Irrtum des Täters und beim Erlaubnistatbestandsirrtum von dessen rechtlicher Einordnung ab. **171**

1. Unterliegt der Täter einem **Erlaubnisirrtum** gemäß § 17, so stellt dies das Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat gemäß §§ 26 und 27 nicht infrage. **172**

²⁵⁴ BGH NSStZ 2002, 141.

173 2. Handelt der Täter im **Erlaubnistatbestandsirrtum**, so hängt die Teilnahmefähigkeit der Tat nach der eingeschränkten Schuldtheorie von der Begründung für den Ausschluss seiner Vorsatzstrafbarkeit ab.

174 a) Nach der **Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen** erfasst der Begriff des Tatbestandes gemäß § 16 auch das Fehlen von Rechtfertigungsgründen. Danach schließt die irrige Annahme rechtfertigender Umstände gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 den Vorsatz aus.

Gegen die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen ist folgendes einzuwenden: § 16 passt auf den Erlaubnistatbestandsirrtum schon deshalb nicht, weil er nur die Unkenntnis der tatbestandsrelevanten Umstände als vorsatzausschließend behandelt. Der Irrtum über rechtfertigende Tatbestandsmerkmale kann die Vorsatzstrafe aber nur im Falle ihrer irrigen Annahme beseitigen.

175 b) Nach der **rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie** bleibt die im Erlaubnistatbestandsirrtum begangene Tat eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat. Der Irrtum lasse jedoch den Schuldvorwurf einer bewussten Auflehnung gegen die Rechtsordnung entfallen. Rechtsfolgenanalog § 16 Abs. 1 S. 1 entfalle daher nur die Vorsatzschuld. Die Tat ist danach eine teilnahmefähige Haupttat.

176 c) Nach der sog. **Unrechtstheorie** lässt der Erlaubnistatbestandsirrtum analog § 16 Abs. 1 S. 1 bereits das Handlungsunrecht der Vorsatztat entfallen. Nach einer Ansicht lässt dies auch die Teilnahmefähigkeit der Tat entfallen. Nach a.A. ändert dies jedoch nach dem Wortlaut der §§ 26 und 27 nichts daran, dass die Tat vorsätzlich, also in Kenntnis und Billigung der zum Tatbestand gehörenden Umstände, und rechtswidrig begangen wurde. Daher ist nach dieser Ansicht die im Erlaubnistatbestandsirrtum begangene Tat teilnahmefähig.

d) In der **Rspr. des BGH** ist diese Frage bisher nicht ausdrücklich entschieden worden. Jedenfalls dann, wenn der Teilnehmer sich ebenso wie der Täter Umstände vorstellt, die die Tat rechtfertigen würden, kommt es darauf auch nicht an. Denn dann unterliegt der Teilnehmer einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Tat als einem zum Tatbestand der Teilnahme gehörenden Umstand. Daher handelt er nicht vorsätzlich. Weiß der Beteiligte um die Rechtswidrigkeit der Tat, so liegt im Regelfall ein Fall mittelbarer Täterschaft aufgrund überlegenen Wissens vor, hinter der eine Anstiftung ggf. zurücktreten würde. Der Streit bedarf danach nur dann einer Entscheidung, wenn mittelbare Täterschaft ausgeschlossen ist, weil es sich um ein eigenhändiges Delikt handelt oder der Beteiligte – bei Sonderdelikten – nicht tauglicher Täter ist.

Stellen Sie die verschiedenen Ansichten nur kurz dar und entscheiden Sie den Streit nur, soweit es darauf ankommt!

4. Abschnitt: Schuld

177 Nach der heute herrschenden normativen Schuldlehre bedeutet Schuld die Vorwerfbarkeit der Tat²⁵⁵ und die persönliche Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht.²⁵⁶

A. Die Schuldfähigkeit

178 Nach den § 20 StGB und § 3 JGG ist die Schuldfähigkeit die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Schuldfähigkeit ist zu differenzieren.

²⁵⁵ BGHSt 2, 194.

²⁵⁶ Fischer § 20 Rn. 2.

Grunddelikt ist § 253. Dessen Abs. 2 enthält dieselbe Rechtswidrigkeitsregel wie § 240 Abs. 2. Die Rechtswidrigkeit muss also bei der einfachen Erpressung positiv festgestellt werden und ist nicht schon durch die Tatbestandsverwirklichung indiziert. Bloße Strafzumessungsvorschrift der einfachen Erpressung ist § 253 Abs. 4, der als Regelbeispiele die gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehung nennt.

Qualifikation ist die **räuberische Erpressung** gemäß **§§ 253, 255**, wenn der Täter Raubmittel einsetzt. Durch die Rechtsfolge „gleich einem Räuber zu bestrafen“ verweist § 255 nicht nur auf den Strafrahmen des Raubes, sondern eröffnet auch dessen Qualifikationen gemäß § 250 und § 251.

Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen existieren bei der Erpressung nicht.

I. Grunddelikt, § 253

Aufbauschema: Einfache Erpressung, § 253

- Tatbestand
 - Nötigungsmittel
 - dadurch Tun/Dulden/Unterlassen
 - dadurch Vermögensnachteil
 - Vorsatz
 - Absicht stoffgleicher (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal) Bereicherung
 - objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Bereicherung
- Rechtswidrigkeit, insbesondere Verwerflichkeit gemäß § 253 Abs. 2
- Schuld

1. Nötigungsmittel

- 533** Der äußere Tatbestand der einfachen Erpressung entspricht nach seinem Wortlaut dem der Nötigung gemäß § 240 Abs. 1. Da Gewalt gegen eine Person und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben von § 255 erfasst wird, bleibt für die einfache Erpressung nur Gewalt gegen Sachen und die Drohung mit einem empfindlichen Übel.⁸⁷⁴ Bei der Drohung taucht oft das Problem auf, dass der Täter ein Unterlassen ankündigt (s.u. Rn. 653).

2. Opferverhalten Tun, Dulden, Unterlassen

- 534** Die Tathandlung muss beim Opfer zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung mit vermögensmindernder Wirkung führen. Theoretisch wird schon hier die Frage bedeutsam, ob jedes Opferverhalten genügt, wie die Rspr. annimmt oder ob das Verhalten den Charakter einer Vermögensverfügung besitzen muss, wie im Schrifttum vertreten.⁸⁷⁵

In den Assessorklausuren wird sich dieses Problem aber kaum stellen. In den meisten Fällen will der Erpresser eine Vermögensdisposition, die er selbst nicht vornehmen könnte. Diese Mitwirkung ist nach allen Ansichten ausreichend.

⁸⁷⁴ Fischer § 253 Rn. 4 f.

⁸⁷⁵ So etwa Fischer § 253 Rn. 14 m.w.N.

3. Vermögensnachteil

a) Es muss zu einer **Vermögensminderung** kommen, die auch nicht durch ein unmittelbar zufließendes vermögenswertes **Äquivalent ausgeglichen** wird. Es gelten dieselben Grundsätze wie beim Betrug (s.o. Rn. 434 ff.). Daher kann auch schon eine konkrete Vermögensgefährdung ein Vermögensnachteil sein. **535**

Häufiger Klausurfall: Der Täter erreicht durch Drohungen, dass ihm das Opfer seine Girocard aushändigt und die PIN nennt. **536**

Von diesem Zeitpunkt an hat der Täter den jederzeitigen Zugriff auf fremdes Vermögen; die Erpressung ist bereits damit vollendet.⁸⁷⁶

Aber: Ist das **Konto** des Karteninhabers **nicht gedeckt** und ist deshalb eine Geldauszahlung ausgeschlossen, ist noch keine konkrete Vermögensminderung eingetreten. Der Täter, der von einer Auszahlung ausgeht, hat die (räuberische) Erpressung erst versucht.⁸⁷⁷

b) Ebenso wie beim Betrug können auch bei der Erpressung (und räuberischen Erpressung) der Genötigte und der Geschädigte personenverschieden sein. Eine „**Dreiecks-Erpressung**“ liegt in solchen Fällen nach allgemeiner Ansicht aber nur dann vor, wenn der Genötigte während der Verfügung in einer **Nähebeziehung** zum Geschädigten steht,⁸⁷⁸ wobei ähnlich wie beim Betrug streitig ist, wie diese Nähebeziehung im Einzelnen ausgestaltet sein muss (s.o. Rn. 452 ff.). **537**



RÜ-Video 05/20

4. Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung

a) Das Erfordernis der Absicht rechtswidriger Bereicherung entspricht vollständig dem des Betrages. Dem Täter muss es durch die Tat also um eine Verbesserung des eigenen oder des Vermögens eines Dritten gehen; ferner muss zwischen der Herbeiführung des Vermögensnachteils und der Bereicherung **Stoffgleichheit** bestehen. **538**

b) Die erstrebte Bereicherung muss zudem objektiv rechtswidrig sein. Daran fehlt es, **wenn die vom Täter erstrebte Vermögensverschiebung objektiv von der Vermögensordnung gedeckt ist.**⁸⁷⁹ Das gilt auch, wenn sich der Täter durch Zwang eine Sicherheit (Wechsel, Schuldschein oder Pfandsache) verschafft, um damit die Forderung leichter Beitreiben zu können.⁸⁸⁰ **Subjektiv** muss der Täter die Umstände der Rechtswidrigkeit kennen; ferner muss er zumindest laienhaft richtig erkennen, dass die geplante vermögensmäßige Besserstellung von der Vermögensordnung nicht gedeckt ist.⁸⁸¹ **539**

c) Besonders häufig sind sog. **Selbsthilfeerpressungen.** **540**

aa) Der Täter (A) hat einen Zahlungsanspruch und setzt ihn mit Nötigungsmitteln durch, indem er dem Opfer (O) Bargeld wegnimmt/sich geben lässt. **541**

Wendet der Täter Raubmittel an, ist auch zunächst Raub gemäß § 249 an dem Geld zu prüfen, aber spätestens wegen fehlenden Vorsatzes der Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung zu verneinen (s.o. Rn. 378). Bei der anschließenden Prüfung der (räuberischen) Erpressung ist beim Tatbestandsmerkmal des Schadens bzw. der Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung zu fragen, ob dem Täter ein Anspruch zustand. Ist dies der Fall, können Sie weiter schreiben:

876 BGH NStZ-RR 2004, 333.

877 BGH RÜ 2011, 97.

878 BGH RÜ 2020, 310 mit RÜ-Video 05/2020 unter t1p.de/159s.

879 Vgl. BGH StV 1990, 205.

880 BGH NStZ 2009, 386.

881 Vgl. BGHSt 48, 322, 328; BGH NStZ 2017, 465.

„Durch die Erlangung des Geldes seitens A wurde O von dieser Verbindlichkeit befreit. Erwägenswert ist, in dieser Befreiung ein vermögenswertes Äquivalent zu sehen, das bereits den Vermögensschaden ausschließt. Jedenfalls stand damit die von A erstrebte Bereicherung objektiv nicht mehr im Widerspruch zur Rechtsordnung, war also nicht rechtswidrig. (Räuberische) Erpressung entfällt.“

Weiterzuprüfen und zu bejahen ist Nötigung gemäß § 240, denn auch ein bestehender Zahlungsanspruch darf nicht mit Zwang befriedigt werden.⁸⁸²

542 bb) Der Täter (A) hat einen Zahlungsanspruch und setzt ihn mit Nötigungsmitteln durch, indem er dem Opfer (O) einen Wertgegenstand als Pfand wegnimmt/sich geben lässt.

Auch hier ist bei Einsatz erheblichen Zwangs zunächst Raub gemäß § 249 zu prüfen, aber spätestens mangels Zueignungsabsicht am Tatobjekt zu verneinen (s.o. Rn. 378). Bei der (räuberischen) Erpressung ergibt sich der Schaden aus dem Besitzverlust und der damit eingehenden Gefährdung des Eigentums an dem „Pfandobjekt“. Es fehlt aber an der Absicht rechtswidriger Bereicherung:

„Der Besitz an dem Pfandobjekt hatte für A keinen eigenständigen Vermögenswert. Insofern war also eine stoffgleiche Bereicherung nicht erstrebt. Die Bereicherung sollte in der Zahlung des Geldbetrages liegen. A hatte jedoch aus ... einen Anspruch auf diese Zahlung. Diese vermögensmäßige Besserstellung war weder stoffgleich mit dem Vermögensschaden des O, noch rechtswidrig. (Räuberische) Erpressung ist zu verneinen.“

Weiterzuprüfen und zu bejahen ist Nötigung gemäß § 240.⁸⁸³

543 cc) Der Beschuldigte (A) hat objektiv keinen Zahlungsanspruch – z.B. aus dem Verkauf von Drogen – glaubt aber einen solchen zu haben und lässt sich von dem Opfer (O) Bargeld geben in dem Bewusstsein, gerichtlich nicht an das Geld zu kommen.

Ist Raub zu verneinen, ist im Rahmen der (räuberischen) Erpressung beim Merkmal des Schadens auszuführen, warum objektiv kein Zahlungsanspruch bestand. Begründungsaufwand besteht auch bei der Frage, ob der erforderliche Vorsatz der Rechtswidrigkeit der Bereicherung gegeben war:⁸⁸⁴

„Ein Zahlungsanspruch aus Kaufvertrag bestand hier nicht, da dieser gemäß § 134 BGB i.V.m. § 29 BtMG als Verbotsgesetz nichtig ist. Ein Wertersatzanspruch für die ohne Rechtsgrund geleisteten Drogen (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 i.V.m. § 818 Abs. 2 BGB) ist wegen beiderseitigen Sittenverstoßes gemäß § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen. Auch sonstige Schadensersatzansprüche auf Wertersatz – etwa aus § 826 BGB oder §§ 989, 990 BGB, jeweils i.V.m. § 251 BGB – scheiden nach Ansicht des BGH aus. Da § 251 BGB an die Stelle der nicht mehr möglichen Naturalherstellung gemäß § 249 BGB tritt, die Naturalherstellung (Rückgabe der Drogen) aber nach § 29 BtMG verboten wäre, ist auch die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs zur Herbeiführung eines derartigen rechtswidrigen Zustandes mit Treu und Glauben unvereinbar. Durch das Abpressen des Geldes ist O also geschädigt worden und A erstrebte objektiv eine stoffgleiche und rechtswidrige Bereicherung.

Fraglich ist, ob auch Vorsatz des A für die Rechtswidrigkeit der Bereicherung angenommen werden kann. Da die Rechtswidrigkeit der Bereicherung ein normativ geprägtes

⁸⁸² Vgl. BGH RÜ 2022, 573, 578.

⁸⁸³ Vgl. BGH RÜ 2018, 582.

⁸⁸⁴ Vgl. dazu auch BGH RÜ 2008, 643, 645.

Merkmal ist, muss der Täter nur die richtige Parallelwertung in der Laiensphäre vornehmen. Entscheidend ist, ob er sich vorstellt, einen Anspruch zu haben, der auch von der Rechtsordnung anerkannt wird und er seine Forderung demgemäß mit gerichtlicher Hilfe in einem Zivilprozess durchsetzen könnte. Vorliegend trieb A gerade deshalb eigenmächtig die vermeintliche ‚Schuld‘ ein, weil ihm klar war, dass er – gerade wegen der Nichtigkeit des Drogengeschäfts – mit einer Zahlungsklage vor Gericht gescheitert wäre. Damit hatte er trotz der Annahme einer Forderung die ausreichende laienhafte Parallelwertung der Rechtswidrigkeit der bezweckten Vermögensverschiebung. Auch der Vorsatz für die Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung ist zu bejahen.“

II. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255

Im Unterschied zur einfachen Erpressung muss der Täter einer räuberischen Erpressung die Tatmittel des Raubes einsetzen, also Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Der Tatbestand ist im Übrigen identisch mit § 253. Die Verwerflichkeitsklausel des § 253 Abs. 2 hat bei der räuberischen Erpressung keine Bedeutung. Hier ergibt sich die Indizwirkung der Rechtswidrigkeit schon aus der Erfüllung des Verbrechenstatbestandes.

544

Aufbauschema: Räuberische Erpressung, §§ 253, 255

- Tatbestand
 - Raubmittel
 - dadurch Tun/Dulden/Unterlassen
 - dadurch Vermögensnachteil
 - Vorsatz
 - Absicht stoffgleicher (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal) Bereicherung
 - objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Bereicherung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

War das Tatobjekt eine täterfremde Sache, setzt sich der Systemstreit zwischen Lit. und Rspr. zum Verhältnis von Raub und räuberischer Erpressung bei der Prüfung der §§ 253, 255 fort. Gehen wir dazu noch einmal auf die schon im Zusammenhang mit dem Raub dargestellten Fallgruppen zurück:

545

1. Das Opfer wird durch willensausschließende oder durch willensbeugende Gewalt bzw. durch qualifizierte Drohung gezwungen zu dulden, dass der Täter selbst den Sachherrschaftswechsel vornimmt (s.o. Rn. 516).

546

Hier liegt nach allen Ansichten eine Wegnahme vor. Ist Raub gemäß § 249 aus anderen Gründen zu verneinen, insbesondere wegen fehlender Absicht rechtswidriger Zueignung, muss man bei §§ 253, 255 darstellen, was unter „Handeln, Dulden, Unterlassen“ bei der Erpressung zu verstehen ist. Das Schrifttum, das die Erpressung als Selbstschädigungsdelikt begreift, verlangt vielfach als Opferverhalten eine „Vermögensverfügung“.⁸⁸⁵ Die mitwirkungslose Duldung einer Wegnahme erfüllt diese Anforderung nicht. Auch räuberische Erpressung ist danach ausgeschlossen.

Nach der Rspr. dagegen ist § 249 nur lex specialis zur räuberischen Erpressung. Daher kann trotz Bejahung einer Wegnahme und Verneinung des Raubes immer noch räu-

⁸⁸⁵ Fischer § 253 Rn. 14 m.w.N., § 255 Rn. 5.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

aberratio ictus	34	Dauerdelikte	313
Abgrenzung von Tun und Unterlassen	70	Defensivnotstand	137 ff.
Absatzhilfe	571	Diebstahl	339 ff.
Absicht rechtswidriger Zueignung	526	Diebstahl geringwertiger Sachen	345
Absicht stoffgleicher Bereicherung	465	Diebstahl im besonders schweren Fall	394 ff.
Absichtsprovokation	121	Diebstahl mit Waffen	381
Abwehrprovokation	123	Diensthandlung	831, 850
actio libera in causa	188	dolus alternativus	32
fahrlässige	191	dolus cumulativus	31
vorsätzliche	190	Doppelirrtum	169
agent provocateur	252	Dreiecksbetrug	452
Aggressivnotstand	142 ff.	Dreiecks-Erpressung	537
Alkoholbedingte Schuldunfähigkeit	182	Dreiecksnötigung	654
Alternative Kausalität	15	Drei-Stufen-Theorie	119 f.
Amtsanmaßung	824	Drittnützige Vorteile	848
Amtsträger	830, 845	Drohung	509, 653 f.
Aneignungsabsicht	365	Drohung mit Unterlassen	658
Anfechtbarkeit	445	Drohung weiterer Gewaltanwendung	524
Angehörigendiebstahl	342	Echter Erfüllungsbetrug	446
Angriff	110	Echtes Sonderdelikt	845
Anlagebetrug	460	Echtes Unterlassungsdelikt	68
Anstiftung	242 ff.	Eigenhändiges Delikt	729
Äquivalenztheorie	14	Eigenverantwortliche Selbst- gefährdung	46, 576
Arbeitskraft	440	Einbrechen	392
Ärztlicher Heileingriff	627	Eindringen	392
Asthenische Affekte	203	Eingehungsbetrug	444
Aufsichtspflichten	82	Einsteigen	392
Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	563	Einverständliche Fremdgefährdung	50
Ausschreibungswettbewerb	440	Einwilligung	91 ff.
Aussetzung	618	hypothetische	95
Außereingriff	704	mutmaßliche	96
Bedrohung	660	rechtfertigende	91
Befugnis- oder Ermächtigungstheorie	537	Einzelakttheorie	285
Beihilfe	245	Enteignungsvorsatz	365
neutrale	246	Entschuldigender Notstand	205
Beisichführen	382	Entschuldigungsgründe	200 ff.
Berechnung der BAK	184	Entsprechungsklausel	85
Beschützergaranten	79	Erfolgsqualifikation	57
Bestechlichkeit	844	Erlaubnisirrtum	167
Bestechung	844	Erlaubnistatbestandsirrtum	161 ff.
Beteiligung am Versuch	302	Ermöglichungsabsicht	596
Beteiligung durch Tun an fremdem Unterlassen	218	Erpresserischer Menschenraub	554
Beteiligung durch Unterlassen an fremdem Tun	220	Erpressung	532
Betrug	410 ff.	error in obiecto vel persona	33
Betrugsspezifische enge Auslegung	477	Ersatzhehlerei	567
Beutesicherungsabsicht	553	Ex post-Perspektive	738
Bewusste Fahrlässigkeit	39	Exspektanzen	440
Bewusste Selbstschädigung	456	Fahrlässige Körperverletzung	643
Brandstiftung	743 ff.	Fahrlässige Tötung	623
Computerbetrug	472	Fahrlässiges Begehungsdelikt	37 ff.
Das Leben gefährdenden Behandlung	633	Fahrlässigkeit	38
Daten	784	Fahrlässigkeitsschuld	198
		Fahrlässigkeitsschuldvorwurf	65
		Fahruntüchtigkeit	686

Falsche uneidliche Aussage	814	Kartenmissbrauch	501 ff.
Falsche Verdächtigung	796	Kreditkartenmissbrauch	502
Fälschung technischer Aufzeich-		Scheckkartenmissbrauch	501
nungen	762	Kassenverwalter	488
Feindliche Willensrichtung	588	Kausalität	14
Festnahmerecht gemäß		alternative	15
§ 127 Abs. 1 S. 1 StPO	102	kumulative	15
Finalzusammenhang	522	Kausalität des Unterlassens	76
Förderungstheorie	237	Kausalitätstheorie	61
Freiheitsberaubung	661 ff.	Kettenhehlerei	566
Freiwilligkeit	301	Kettenteilnahme	247
Fremde Sache	348	Klammerwirkung	333
Fremde Sache von bedeutendem Wert	689	Konkurrenzen	305 ff.
Fremdnützigkeit	486	Konnexität	658
Garantenpflichten	78 ff.	Konsumtion	338
Gefahr	128	Körperliche Misshandlung	625
Gefährdung des Straßenverkehrs	684	Körperverletzung	625 ff.
Gefährdungsschaden	443	Körperverletzung mit Todesfolge	642
Gefährlicher Eingriff in den Straßen-		Korrektur des Rücktrittshorizonts	291
verkehr	702	Korruptionsdelikte	844
Gefährliches Werkzeug	385, 630, 840	Kumulative Kausalität	15
Gefahrspezifischer Zusammen-		Lagertheorie	537
hang	60, 692	Lehre vom Rücktrittshorizont	285
Gekreuzte Mordmerkmale	612	Lehre von den negativen	
Geldauflage	441	Tatbestandsmerkmalen	164
Geldautomatenkarte	448	Leichtfertigkeit	39, 59
Geldbuße	441	Leugnen des Besitzes	405
Geldstrafe	441	Limitierte Akzessorietät	238
Gemeingefährliche Mittel	595	Makeltheorie	460
Geringwertige Sache	345	Mehraktige Delikte	314
Geringwertigkeit	401	Meineid	820
Gesetzeseinheit	306	Mietkaution	485
Gesetzeskonkurrenz	306	Mittäterschaft	231
Gesundheitsschädigung	626	Mittelbare Fehlindividualisierung	35
Gewahrsam	350 ff.	Mittelbare Täterschaft	224
Gewahrsamsbruch	356, 512	Modifizierte Bedingungstheorie	76
Gewahrsamslockerung	355	Modifiziert-subjektive Theorie	217
Gewalt	652, 833	Mord	585 ff.
Gewalt als Widerstandsmittel	833	Mordlust	598
Gewinnchance	440	Nähebeziehung	453, 537
Grausamkeit	594	Nebentäterschaft	236
Habgier	600	Niedrige Beweggründe	598 ff.
Handlung	12	Notar	485
Handlungseinheit	317 ff.	Nötigung	651 ff.
Handlungsmehrheit	317 ff.	Nötigungsmittel	533
Haus- und Familiendiebstahl	340	Nötigungsnotstand	134, 205
Häusliche Gemeinschaft	344	Nötigungsspezifischer Zusammen-	
Hehlerei	565	hang	656
Heimtücke	586	Notstand	126 ff.
Herbeiführung des Rausches	732	Notstandslage	127
Hilfeleistung	740	Notwehr	108
Hinterlistiger Überfall	631	Notwehrexzess	201
Hypothetische Kausalverläufe	15	extensiver	202
Idealkonkurrenz	306	intensiver	202
Indizwirkung der Erfüllung eines		Notwehrlage	109
Regelbeispiels	396	Notwehrprovokation	121
Ingerenz	82	Obhutspflichten	79
Inneneingriff	709	Objektive Strafbarkeitsbedingungen	16
Irrtum	431 ff.		

Objektive Zurechenbarkeit	60
Objektive Zurechnung	41
omissio libera in causa	75
omnimodo facturus	242
Perpetuierungsgedanke	567
Personengewalt	507
Persönlicher Schadenseinschlag	462
Pflichtwidrigkeitszusammenhang	43
PIN	448, 476
Prozessbetrug	451
Prozessualer Tatbegriff	309
Putativnotwehrexzess	170
Raub	506 ff.
Raub mit Todesfolge	530
Räuberische Erpressung	544
Räuberischer Diebstahl	550
Rausch	730
Rauschmittel	730
Rauschtat	734
Realkonkurrenz	306
Rechtfertigende Pflichtenkollision	147
Rechtfertigung	88 ff.
Rechtfertigung des Handelns von Amtsträgern	152
Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	835
Rechtmäßigkeitsbegriff	836
Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung	376
Reichweite der Rechtskraft des Strafurteils	309
Relative Antragsabhängigkeit	345
Restriktionen des Heimtücke-begriffs	590
Richter	845
Rücktritt	275 ff.
Sachwert	368
Schlägerei	648
Schmiergeldzahlung	844
Schneeballsystem	460
Schuld	177 ff.
Schuldfähigkeit	178
Schuldrechtliche Ansprüche	440
Schuldschein	447
Schuldspruch	306
Schuldtheorie	162
eingeschränkte	164
rechtsfolgenverweisende eingeschränkte	164
strenge	163
Schutzzweckzusammenhang	42
Schwangerschaftsabbruch	615
Selbsthilferegeln des BGB	107
Sicherungsbetrug	471
Sittenwidriges Geschäft	442
Soldaten der Bundeswehr	830
Sozialadäquanz	848
Spezialität	336
Stabilisierte Zwangslage	558
Sterbehilfe	577, 581
Stoffgleichheit	538
Stornierungsbereitschaft	445
Strafrechtlicher Rechtmäßigkeits- begriff	153, 836
Straftaten gegen die Zwangs- vollstreckung	822
Strafunmündigkeit	179
Strafverfolgungshindernisse	13
Strafverfolgungsvereitelung	789 ff.
Strafverfolgungsvoraussetzungen	13
Strafzumessung	308
Straßenverkehr	685
Stundungsbetrug	450
Subjektivierende weite Auslegung	477
Submission	440
Subsidiarität	337
Subsumtionsirrtum	29, 165
Suizidversuch	738
Sukzessive Beteiligung	257
Sukzessive Qualifikation	529
Tatbestandsirrtum	29
Tatbestandslos-doloses Werkzeug	229
Tateinheit	306
Tatentschluss	263
Täterschaft	222 ff.
Täterschaft hinter dem Täter	226
Täterschaft und Teilnahme	213 ff.
Tatherrschaft	216
funktionale	216
Tatausführungsherrschaft	216
Tatherrschaftskriterien	221
Tatmehrheit	306
Tatsachen	668
Tatumstandsirrtum	29
Täuschung	413 ff.
Täuschungsäquivalenz	477
Technische Aufzeichnung	781
Teilnahme	237 ff.
Teilnahmefähigkeit der Tat bei Recht- fertigungsirrtum des Täters	171 ff.
Totschlag	575 ff.
Tötung auf Verlangen	603
Tötung eines Schlafenden	587
Tötung hilfloser Personen	587
Trunkenheit im Verkehr	701
Überraschungstötung	587
Überwachungsgaranten	82
Umstandsirrtum	159 ff.
Umstiftung	244
Unbewusste Fahrlässigkeit	39
Unechter Erfüllungsbetrug	446
Unechtes Unterlassungsdelikt	69
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	717
Unfall im Straßenverkehr	718
Unglücksfall	738
Unmittelbares Ansetzen	267
Unrechtsbewusstsein	210 ff.
Unrechtsvereinbarung	844
Unterlassene Hilfeleistung	737 ff.
Unterschlagung	402 ff.
Verpfändung	405
Untreue	483

Missbrauch	489	Vertrauensgrundsatz	38
Treubruch	493	Veruntreuende Unterschlagung	409
Vermögensbetreuungspflicht	484	Verwarnungsgeld	441
Unwesentliche Abweichungen des Kausalverlaufs	30	Vollrausch	193, 729
Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	86	Vorsatz	21 ff.
Urkunde	764 ff.	Vorsatz-/Fahrlässigkeits- Kombinationen	55
Aussteller	768	Vorsätzliches Begehungsdelikt	18 ff.
Gesamturkunde	772	Vorsatzschuld	197
unechte	773	Vorsatzzeitpunkt	26
zusammengesetzte	770	Vortäuschen einer Straftat	804
V erbindung	405	Vorteilsannahme	844
Verbotene Zwecke	442	Vorteilsgewährung	844
Verbrauch	405	W affe	381, 630, 840
Verbrechen	259	Wahndelikt	166, 265
Verbrechensverabredung	304	Warenautomaten	358
Verdeckungsabsicht	596	Wegnahme	350, 511
Verheimlichen des Besitzes	405	Vorbeigeschmuggeln von Waren	358
Verlöbnis	343	Werturteile	669
Vermischung	405	Widerstand	833
Vermögensgefährdung	443	Widerstand gegen Vollstreckungs- beamte	827
Vermögensnachteil	498, 535	Widmarkformel	186
Vermögensschaden	455	Wirtschaftliche Minderwertigkeit der Gegenleistung	460
Vermögensverfügung	434	Wirtschaftlich-normativer Vermögens- begriff	439
Versuch	258 ff.	Wohnungseinbruchdiebstahl	390 ff.
beendeter	269	Z echpreller	460
fehlgeschlagener	285	Zueignung	405
grob unverständiger	266	Zueignungsabsicht	364 ff.
irrealer	266	Zweckverfehlung	456
untauglicher	265		
Versuch der Beteiligung	302		
Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts	261		